



Kapazität und Statistik

Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen
Verfahrensablauf zum Sommersemester

j.hormann@uniw.uni-saarland.de

Die Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen für ein Sommersemester erfolgt generell auf Basis der für das vorhergehende Wintersemester festgesetzten Zulassungshöchstzahlen, da Aufnahmekapazitäten für ein komplettes Studienjahr (Winter- und Sommersemester) errechnet werden.

Bei der Festsetzung der Zahlen für ein Sommersemester gelten folgende Leitlinien:

Im Wintersemester zulassungsbeschränkte Studiengänge:

Studiengänge, die im vorhergehenden Wintersemester zulassungsbeschränkt waren, sind dies in der Regel auch im Sommersemester.

Als Zulassungszahl des Sommersemesters wird in der Regel die Anzahl der im vorhergehenden Wintersemester frei gebliebenen Studienplätze festgesetzt. Dabei gilt:

1. Die frei gebliebenen Studienplätze werden anhand der endgültigen Studierendenstatistik zum Stichtag 30.11. eines jeden Jahres ermittelt. Sie errechnen sich aus der Differenz zwischen der Zulassungshöchstzahl des Wintersemesters und der Zahl der im 1. Fachsemester eingeschriebenen Studierenden.
2. Sind in einem Studiengang weniger als 5 Studienplätze frei geblieben, so erfolgt in der Regel keine weitere Aufnahme zum Sommersemester, formell wird eine Zulassungshöchstzahl von 0 (Nullquote) festgesetzt.
3. Studiengänge, bei denen im Wintersemester alle Studienplätze besetzt werden konnten, werden ebenfalls mit einer Nullquote im Sommersemester ausgewiesen.

Im Wintersemester zulassungsfreie Studiengänge:

Studiengänge, die im vorhergehenden Wintersemester nicht zulassungsbeschränkt waren, sind in der Regel auch im Sommersemester nicht zulassungsbeschränkt, es erfolgt somit keine Festsetzung einer Zulassungshöchstzahl.

Ausnahmen:

Sofern auf Basis der Studiengangsstruktur ein sinnvoller Beginn des Studiums zum Sommersemester in einem Studiengang nicht möglich ist und dies aus der Studienordnung hervorgeht, kann im Sommersemester eine Zulassungshöchstzahl von 0 (Nullquote) festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für zulassungsbeschränkte Studiengänge, in denen noch freie Plätze vorhanden sind, als auch für Studiengänge, die im Wintersemester nicht zulassungsbeschränkt waren.

Festsetzungsvorschläge:

Die Festsetzungsvorschläge zum Sommersemester werden in der Regel Mitte Dezember eines jeden Jahres vom Studienausschuss nach Fächerrücksprache erstellt und nach Bestätigung des Präsidiums durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft per Verordnung festgesetzt. Die Festsetzung muss bis spätestens 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester durch Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt des Saarlandes erfolgt sein.